

II. Wartegebühr:

für je eineinhalb Min. 5 Pfg.

III. Gepäckgebühr:

15 kg sind frei; für je 25 kg Mehrgewicht 20 Pfg.

IV. Hundegebühr:

je 1 Hund 20 Pfg.

V. Außenbezirksgebühr:

Höchstbeträge (s. § 38) bei Fahrten nach:

Bergheim	1.80 M.	Kobel	1.40 M.
Derching	1.80 "	Leitershofen	0.80 "
Deuringen	1.40 "	Neusäß	0.80 "
Friebberg	1.40 "	Ottmarshausen	1.90 "
Gersthofen	1.40 "	Schmutterhaus	1.80 "
Gersthofer Werke	2.20 "	Stadlbergen	0.80 "
Göggingen	0.80 "	Stäpling	1.80 "
Hainhofen	1.80 "	Steppach	0.80 "
Hammel	1.80 "	Täfertingen	1.40 "
Haunstetten	1.40 "	Wellenburg	1.40 "
Hirblingen	1.80 "	Westheim	1.40 "
Inningen	1.40 "	Ziegelstadel	1.40 "

B. Pferdewagen.

Festsetzung bleibt für den Fall des Bedarfs vorbehalten.

Bezahlung des Fahrgeldes.

§ 43.

Das Fahrgeld ist sofort nach Beendigung der Fahrt zur Zahlung fällig.

Bei Fahrten nach verkehrsreichen Punkten, wie dem Hauptbahnhof, dem Stadttheater u. hat der Fahrgast das Fahrgeld so zeitig bereitzuhalten, daß am Ziel der durch die Abwicklung des Zahlgeschäftes bedingte Aufenthalt möglichst abgekürzt werden kann.

Der Wagenführer ist berechtigt, bei der Bestellung oder während der Fahrt einem dem voraus-sichtlichen Fahrgeld entsprechenden Vorshuß zu fordern. Verweigert der Fahrgast die Vorshußzahlung, so kann der Wagenführer den Beginn oder die Fortsetzung der Fahrt ablehnen. Die bis zum Abbruch der Fahrt angefallenen Gebühren sind zu entrichten.

Schäden an der Droschke.

§ 44.

Wird infolge eines Schadens an der Droschke die Fahrt auf länger als 5 Minuten unterbrochen, oder tritt während der Fahrt eine Störung am Fahrpreisanzeiger ein, so hat der Fahrgast, wenn er die Fortsetzung der Fahrt ablehnt, den bereits angefallenen Fahrpreis nur dann zu entrichten, wenn dieser — gegebenenfalls nach Zeittarif berechnet — mindestens das Doppelte des Grundbetrages der Taxe I ausmacht.

Fahrpreisstreitigkeiten.

§ 45.

Fahrpreisstreitigkeiten können von der Polizeistelle vorläufig entschieden werden. Finden sich die Streitsteile mit dem Bescheide nicht ab, so kann die Polizeistelle die Hinterlegung des strittigen Betrages bis zur entgeltlichen Entscheidung anordnen.

Wird zum Zweck der vorläufigen Entscheidung eine Fahrt zur Polizeistelle unternommen, so hat der Fahrgast im Falle des Unterliegens auch das Fahrgeld für diese Fahrt — einschließlich der Wartezeit-gebühren für den Aufenthalt bei der Polizeistelle — zu zahlen.